

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 5, 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und Artikels 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)
in Verbindung mit § 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41). zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191)
- § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 und 12 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436)
- § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.6.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 9.11.2010 (BGBl. I S. 1504).

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Landkreis Dritter bedienen.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns.
- (2) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen anfallen. Bei sonstigen Abfallerzeugern, die pro Jahr insgesamt weniger als 2.000 kg der in der Anlage 1 genannten Abfälle zu entsorgen haben, kann nach vorheriger Absprache eine Entsorgung durch den Landkreis erfolgen. § 12 über die Entsorgung von Problemabfällen bleibt unberührt.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
 - a) Bauschutt, Steine, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bau- und Abbruchholz, Baumstämme, Stubben und Abfälle gleicher Art,
 - b) Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht – und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr – befördert werden können,
 - c) Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können.

- (4) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Landkreis kann den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zu einer Entscheidung über die Entsorgung auf seinen Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Landkreis ist in Zweifelsfällen berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich bei den angelieferten Abfällen nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt.
- (6) Soweit Abfälle nach Absatz 2 oder 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (7) Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind von Einzelpersonen oder Personengemeinschaften zu privaten Wohnzwecken genutzte Einheiten von Gebäuden, bebaute Grundstücke und Grundstücksteile. Als Haushaltungen gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder der Wochenend- und Feriennutzung dienender Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 4 bis 16 zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle zur Beseitigung dem Landkreis zu überlassen. (Benutzungszwang).
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 2 oder 4 ausgeschlossene Abfälle.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf schriftlich begründeten Antrag vom Landkreis erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise entsorgt werden und die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (6) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Erzeuger/Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle zur Beseitigung, wenn diese die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 4 Abfallverwertung

- (1) Im Landkreis Uelzen wird mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (§ 5),
 2. Altpapier (§ 6),
 3. Altkleider (§ 7),
 4. Altglas (§ 8),
 5. Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9),
 6. Altholz (§ 10),
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 11),
 8. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 12),
 9. sonstiger Restabfall und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 13).
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 zu überlassen.

§ 5 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Grünabfälle, nicht jedoch Speisereste.
- (2) Für kompostierbare Abfälle gilt abweichend von § 3 Abs. 2 kein Benutzungszwang, soweit deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Kompostierbare Abfälle sind – wenn sie nicht vom Erzeuger kompostiert werden und wenn es sich nicht um sperrigen Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 handelt – in den nach § 14 Abs. 1 dafür zugelassenen Kompostbehältern bereitzustellen. Ein Einfüllen von kompostierbaren Abfällen in die Restabfallbehälter ist nicht zulässig.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang an die Abfuhr kompostierbarer Abfälle kann auf schriftlich begründeten Antrag vom Landkreis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 erfüllt sind. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn kompostierbare Abfälle im Restabfallbehälter vorgefunden werden.

§ 6 Altpapier

Altpapier im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.

Die vorhandenen Sammelsysteme im Landkreis Uelzen sind zu nutzen.

§ 7 Altkleider

Altkleider im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind Kleidungsstücke, Schuhe, Federbetten und Wolldecken, deren sich der Besitzer entledigen will.

Die vorhandenen Sammelsysteme im Landkreis Uelzen sind zu nutzen.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas ist dem Landkreis im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften an den dafür vorgesehenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze auf andere Art zu verunreinigen.

§ 9 Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5 bis 8, 11 und 12.
- (2) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte und dessen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben.
- (3) Sperrmüll wird einmal jährlich ohne besondere Anforderung abgefahren. Die Menge darf maximal 7 m³ pro Haushaltung betragen. Die Abfuhrtermine werden gem. § 27 bekannt gemacht. Zudem wird Sperrmüll auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Die Anforderung nach Satz 3 oder Satz 4 kann telefonisch oder mittels einer beim Landkreis zu erhaltende Anforderungskarte, die an den Landkreis geschickt oder an einem Sammelfahrzeug des Landkreises abgegeben wird, vorgenommen werden. Auf der Anforderungskarte ist möglichst genau die Art und Menge der Gegenstände bzw. Materialien anzugeben, die abgefahren werden sollen. Der Anfordernde erhält in der Regel spätestens 5 Tage vor der Abholung eine Mitteilung über den Abholtermin.
- (4) Am Tag der Abholung ist der Sperrmüll bis 7.00 Uhr so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen wird und zügiges Verladen möglich ist. Sperriger Baum- und Strauchschnitt ist unter Beachtung derselben Vorgaben am Tag der Abholung bis 7.00 Uhr in Bündeln vor dem Grundstück bereitzustellen.
- (5) Die Einzelstücke des Sperrmülls dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden die oben genannten Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Gegenstände bzw. Bündel, für diese Abfälle gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.

§ 10 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 4 Abs.1 Nr. 6 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. imprägniertes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle sowie Bau- und Gartenbauhölzer) als Abfall zur Beseitigung.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis am Abfallentsorgungszentrum Borg zu überlassen.

§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind Geräte, die im Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) genannt sind und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Großgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. In diesem Fall gilt das in § 9 Abs. 3 Satz 5 bis 7 und Abs. 4 Satz 1 beschriebene Verfahren entsprechend.

§ 12 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten, sofern sie nicht unter § 11 fallen.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.
- (3) Asbestzement, Hartasbestabfälle, Nachtspeicheröfen und künstliche Mineralfasern (z. B. Stein- und Glaswolle) sind unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften im Entsorgungszentrum Borg anzuliefern.

§ 13 Sonstiger Restabfall und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücken oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere:
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie:
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

	Max. zulässiges Füllgewicht
1. Kompostbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg
2. Kompostbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg
3. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum	50 kg
4. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	50 kg
5. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg
6. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg
7. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum	250 kg
8. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	400 kg
9. Säcke für kompostierbare Abfälle mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg
10. Säcke für Restabfall mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Abfallbehälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Der Landkreis legt fest, welche Restabfallbehälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für jedes Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter vorhanden sein. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück kann mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 10 l pro Woche und Bewohner gefordert werden.
- (4) Für Grundstücke mit mehreren Wohnungen sowie für mehrere benachbarte Grundstücke, die als Wochenend- und Ferienhausgrundstücke genutzt werden, können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden.
- (5) Die Möglichkeit der Wahl von Abfallbehältern besteht jeweils zum Monatsanfang. Änderungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag bei dem Landkreis zu beantragen.
- (6) Für die Einsammlung von Abfällen, die vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.

§ 15 Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit 40, 80, 120 oder 240 l Füllraum sowie die festen Kompostbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. Die Leerung der Restabfallbehälter und der Kompostbehälter erfolgt grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum können bei Grundstücken, die nur mit 1 Person bewohnt sind, auf Antrag alle 4 Wochen geleert werden. Die Restabfallbehälter mit 660 oder 1.100 l Füllraum werden wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 27 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (2) Die Abfallbehälter sind von dem Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass kein Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (3) Sind die in Abs. 2 Satz 1 genannten Straßen mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Abs. 2 Verpflichteten die Abfallbehälter sowie sperrige Abfälle und Elektronikschrott an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt insbesondere für Straßen und Wege mit weniger als 3,50 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Im Einzelfall ist der Landkreis berechtigt, eine andere geeignete Form der Abfallentsorgung festzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen usw. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.
- (4) Im Übrigen finden für den Transport und den Standplatz von Abfallbehältern die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen die Füllmengen gem. § 14 Abs.1 nicht überschreiten. Die Standplätze der Großbehälter mit einer Füllmenge ab 660 l sind so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und leicht sauber gehalten werden können.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Die Abfuhr von Abfällen kann unterbleiben, wenn diese nicht entsprechend § 4 getrennt überlassen werden. Eine Abfuhr erfolgt dann erst nach vorheriger Sortierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 16
Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 5 Satz 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder diesem zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 17
Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung oder die Gebührenfestsetzung betreffen.

§ 18
Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren.
- (2) Der Landkreis setzt die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht sie ein. Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 19
Gebührenmaßstab

Die Gebühren richten sich,

- a) bei der Veranlagung von Haushalten, Betriebsstätten, Verwaltungen, Kinder-, Wohn- und Altenheimen, Campingplätzen, kirchlichen, öffentlichen, privaten und anderen Einrichtungen nach der Art, Anzahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung,
- b) bei Sonderabfuhrungen mit Abfallbehältern ab 660 Liter Füllraum nach Anzahl und Größe der entleerten Behälter,
- c) bei Sonderabfuhrungen ohne Abfallbehälter nach der Menge der abgefahrenen Abfälle,
- d) bei Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises nach Art und Menge des angelieferten Abfalls.

§ 20 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr:
- (a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für alle Restabfallbehälter jeweils 60,00 €
- (b) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich für:
- | | |
|---|-------------|
| 1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung | 21,60 € |
| (Summe: | 81,60 €) |
| 2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 43,20 € |
| (Summe: | 103,20 €) |
| 3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 87,60 € |
| (Summe: | 147,60 €) |
| 4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 130,80 € |
| (Summe: | 190,80 €) |
| 5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 262,80 € |
| (Summe: | 322,80 €) |
| 6. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung | 1.446,00 € |
| (Summe: | 1.506,00 €) |
| 7. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung | 2.410,20 € |
| (Summe: | 2.470,20 €) |
- (2) Die Gebühr für Kompostbehälter beträgt jährlich für:
- | | |
|--|---------|
| 1. Kompostbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 38,40 € |
| 2. Kompostbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 77,40 € |
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 3,50 €, die Gebühr für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Kompostsäcken beträgt für jeden Sack 1,50 €.
- (4) Soweit in den §§ 21 und 22 dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, schließt die Restabfallbehältergebühr die regelmäßige Abfuhr oder Annahme von getrennt gesammelten Abfällen aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 dieser Satzung ein.
- (5) Bei Bereitstellung von gemeinsamen Abfallbehältern für mehrere benachbarte Grundstücke oder Wohnungen werden die gesamten Behältergebühren nur von einem Anschlussnehmer erhoben. Es haften jedoch alle beteiligten Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch.

§ 21 Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k).
- b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt aus Haushaltungen nach § 9 Abs. 3 Satz 4 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 cbm Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen cbm beträgt die Gebühr 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k). Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe k).

- c) Für die Abholung von Elektrogeräten nach § 11 Abs. Satz 2 beträgt die Gebühr für jeweils bis zu drei Geräten 13,00 €.
- d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem
- | | |
|---|---------|
| Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung | 24,00 € |
| Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung | 40,00 € |
- e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Monat 5,00 €.
- f) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.
- g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt 0,50 €/l. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.
- h) Die Gebühr für die Annahme von Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht beträgt 2,50 €/Stück, ansonsten 5,00 €/Stück.
- i) Die Gebühr für die Annahme von PKW- oder Motorradreifen auf dem Betriebshof Oldenstadt beträgt bei Anlieferung mit Felge 5,00 €/Stück und bei Anlieferung ohne Felge 2,00 €/Stück.
- j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Behälters (40 bis 240 l) auf Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Behälter beträgt für Behälter bis 120 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 240 l Volumen 20,00 €/Behälter.
- k) Die Gebühr für die Abholung von Abfällen ohne Behälter beträgt 40,00 € je angefangenem Kubikmeter.
- l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist kostenlos; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Kompostbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.
- m) Die Gebühr für die Annahme von Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern beträgt 1,00 € und bei einem Fassungsvermögen bis zu 15 Litern 2,00 €. Für Gefäße mit bis zu 25 Litern beträgt die Gebühr 3,00 €. Größere Gefäße sind dem Entsorgungszentrum Borg anzudienen.
- (2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle entsprechend § 2 Abs. 2 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis zu erstatten.

§ 22

Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg

- (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Entsorgungszentrum Borg wird grundsätzlich eine Gebühr je Abfallart nach Gewicht erhoben. Bei Selbstanlieferung bis zu einem Gewicht von unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr je Abfallart erhoben. Bei Anlieferung von Altreifen oder asbesthaltigen Speicherheizgeräten wird die Gebühr nach Stück erhoben. Die Gebühren sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen, werden 100 v. H. Aufschlag erhoben.

- (3) Bei Anlieferungen von Abfällen, die als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind, kann die Gebühr ermäßigt (bzw. erlassen) werden.
- (4) Bei außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten gewünschten Sonderöffnungen des Entsorgungszentrums Borg wird eine zusätzliche Gebühr von 31,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- (5) Sofern die Deponiegebühr nach Abs. 1 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren) vorliegt, kann diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben werden. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

§ 23 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichten geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen der Anlieferer.

§ 24 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Erfolgt die Bereitstellung nach dem Ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus dem Wechsel der Art des Behälters oder aus der Veränderung der Zahl der Behälter ergibt, wird zum Ersten des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 25 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (2) Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 26 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Entstehen der Gebührenpflicht. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Auf Antrag und bei Erteilung einer Einzugsermächtigung kann die Zahlung der Abschläge in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Fall sind Gebührenänderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für Sonderleistungen und für die Selbstanlieferung werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

§ 27 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in einer regelmäßig erscheinenden Informationsschrift zur Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen, die an alle Haushaltungen verteilt wird. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in der kreisangehörigen Gemeinde veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von den Gemeinden / Samtgemeinden veröffentlicht.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sein Grundstück entgegen § 3 Abs. 1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung aufhebt, ohne vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 5 befreit zu sein,
 2. seine Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 nicht getrennt bereithält und zur Entsorgung überlässt,
 3. Altglas, Pappe oder andere Abfälle entgegen § 8 Abs. 3 neben die Container abstellt oder Altglas außerhalb der genannten Zeiten einwirft,
 4. Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen bringt, ohne diese gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu transportieren,
 5. Bestimmungen der Benutzungsordnungen nach § 15 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 6. trotz Aufforderung durch den Landkreis entgegen § 16 Abs. 2 keine Auskunft über Art, Menge, Beschaffenheit oder Herkunft der zu entsorgenden Abfälle macht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 17 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entsorgungssatzung vom 06.06.2006 mit der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2007 sowie die Gebührensatzung vom 26.04.2005 mit den dazugehörigen Änderungssatzungen vom 06.06.2006, 20.02.2007 und 11.12.2007 außer Kraft.

Uelzen, den 29.03.2011

Landkreis Uelzen

gez. Dr. Elster

.....
Landrat